

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten für alle unsere Angebote und Bestellungen. Soweit der Lieferant bei Vertragsschluss keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte, finden sie gleichwohl Anwendung, wenn der Lieferant sie aus früheren Geschäften kannte oder kennen musste. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten unsere Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Lieferanten gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (bspw. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (bspw. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot – Vertragsschluss

Unsere Bestellungen und Anfragen sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich erfolgen und als verbindliche Bestellung (Festbestellung) bezeichnet sind.

- (1) Bei einer von unserer Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung oder Annahme sind die Abweichungen deutlich als solche zu kennzeichnen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn wir den geänderten Bedingungen ausdrücklich zustimmen.
- (2) Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Kostenvoranschlägen usw. werden nur gewährt, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (3) Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prospekte und sonstige übergebene Unterlagen gehen in unser Eigentum über.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung >>frei Haus<< inklusive Verpackung – bei Import auch inklusive Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben – ein.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten sofern sie nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (3) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (bspw. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (bspw. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (4) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

§ 4 Fälligkeit – Zahlungsverzug

- (1) Die Zahlung wird erst mit Erhalt der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt auch, wenn die Zahlungsverpflichtung nach dem Vertrag kalendermäßig bestimmt ist. Wir bezahlen, soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto.
- (2) Bei verspäteter Zahlung haften wir nur aus Verzug. Fälligkeitszinsen werden von uns nicht geschuldet.
- (3) Der Anspruch des Lieferanten auf Verzugsschadensersatz ist auf den für uns typischerweise vorhersehbaren oder im konkreten Fall vor Verzugseintritt angekündigten Schaden begrenzt, es sei denn, unser Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (4) Ein für den Fall unseres Zahlungsverzuges dem Lieferanten zustehender Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wird dahin begrenzt, dass als Schadensersatz maximal der Auftragswert verlangt werden kann, es sei denn, unser Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 5 Gefährdung der Leistung – Insolvenz

- (1) Wird nach Abschluss des Vertrages für uns erkennbar, dass die (weitere) Erfüllung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, sind wir berechtigt, die Erbringung von Vorleistungen aus diesem Vertrag zu verweigern bis die entsprechende Gegenleistung von dem Lieferanten bewirkt oder Sicherheit für diese geleistet wird.
- (2) Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant trotz angemessener Nachfrist zur Erbringung der entsprechenden Gegenleistung Zug um Zug oder Leistung der Sicherheit nicht nachkommt.
- (3) Ist der Lieferant zahlungsunfähig oder überschuldet, wird über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt oder ein solches eröffnet, sind wir ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder fristlos zu kündigen.

- (4) Kündigen oder treten wir nach Absatz 2 oder 3 zurück, können wir von dem Lieferanten Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz fordern.
- (5) Kündigen oder treten wir nach Absatz 3 zurück, wird eine uns noch obliegende Zahlungspflicht für bereits erhaltene (Teil-) Leistung(en) automatisch mit unseren eventuellen Ansprüchen auf Schadensersatz verrechnet.

§ 6 Aufrechnung – Zurückbehaltung – Abtretung

- (1) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu dem Besteller befugt.
- (2) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen aufrechnen.
- (3) Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis und darüber hinaus nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Dies gilt auch für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht aus § 369 HGB.
- (4) Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Wir werden die Zustimmung nur bei berechtigtem Interesse verweigern. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 7 Lieferzeit – Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes insgesamt; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Uns bleibt zudem der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Soweit der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug ist, ist er verpflichtet, für jede (weitere) Mahnung pauschal € 2,-- für Aufwendungen zu erstatten.

§ 8 Lieferung – Gefahrübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, >>frei Haus<< zu erfolgen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen wird für die Lieferung: DDP Osterholz-Scharmbeck (Incoterms 2010) vereinbart.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt der Lieferant die korrekte Angabe unserer

Bestellnummer, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

- (3) Soweit ein Versendungskauf vereinbart ist, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die Ware zum vollen Wert gegen Beschädigung oder Verlust versichert ist. Etwaige ihm zustehende Ansprüche gegen den Spediteur, Transporteur oder eine Transportversicherung hat er uns auf Verlangen abzutreten.

§ 9 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten

- (1) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Gleiches gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

§ 10 Verpackung

- (1) Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Ist die Rücksendung von Verpackungsmaterial vereinbart, so erfolgt sie auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- (2) Nicht recycelbares Verpackungsmaterial muss der Lieferant auf unseren Wunsch auf seine Kosten zurücknehmen beziehungsweise entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er alle uns daraus entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Kommt er ihr auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, hat der Lieferant Schadensersatz statt der Leistung zu zahlen.

§ 11 Mängeluntersuchung - Gewährleistung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Lieferbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Soweit uns die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht trifft gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (bspw. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (bspw. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 12 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Unsere Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden und weiterfressenden Schäden verjähren in drei Jahren ab unserer Kenntnis von den Anspruch begründeten Umständen, spätestens aber in zehn Jahren ab ihrer Entstehung.
- (4) Betreffen die Mängel Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und haben sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist sechs Jahre. Dies gilt auch, wenn die Baumaterialien erst mehr als zwei Jahre nach der Übergabe in das Bauwerk eingefügt wurden.
- (5) Hat der Lieferant die gelieferte Sache oder Teile davon nachgeliefert, ausgetauscht oder repariert, so gilt für das nachgelieferte oder ausgetauschte Teil oder die Reparaturleistung eine neue Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Nachlieferung, des Austausches beziehungsweise der Abnahme der Reparaturleistung.
- (6) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Lieferantenregress – Subunternehmerregress

- (1) Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir die Sache letztlich an Dritte veräußern werden, so dass unbeschadet der folgenden Absätze die Regelungen über den Lieferantenregress der §§ 478, 479 BGB Anwendung finden können.
- (2) Soweit wir eine von uns an einen unserer Abnehmer gelieferte neue Sache wegen ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen mussten oder unser Abnehmer den Kaufpreis gemindert hat, können wir gegenüber dem Lieferanten Rückgängigmachung des Vertrages, Herabsetzung des Kaufpreises oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ohne dass es der Setzung einer Frist zur Nacherfüllung bedarf, wenn die Mangelhaftigkeit der an den Abnehmer gelieferten Sache auf einem Mangel der von dem Lieferanten gelieferten Sache beruht. Die Verpflichtung unsererseits zur unverzüglichen Rüge des Mangels bleibt hiervon unberührt.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 können wir auch Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Hinblick auf eine Nacherfüllung bei unserem Abnehmer hatten. Dieser Anspruch verjährt vorbehaltlich Abs. 4 in drei Jahren von der Anlieferung der Sache bei uns an.
- (4) Die Ansprüche aus Absatz 2 und 3 verjähren frühestens zwei Monate, nachdem wir die Ansprüche unserer Abnehmer erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache an uns geliefert hat.
- (5) Ist die von dem Lieferanten gelieferte Sache mangelhaft und hat der Lieferant deshalb einen Anspruch auf Nacherfüllung, Ersatzvornahme, Freihaltung, Rückzahlung (eines Teiles) des Kaufpreises, Aufwendungs- oder Schadensersatz gegen einen Vorlieferanten oder Subunternehmer, tritt er diese Ansprüche bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Diese Sicherungsabtretung ist auflösend bedingt, sie erlischt, wenn der Lieferant sämtliche mangelbedingten Ansprüche unsererseits erfüllt hat. Wir werden diese Abtretung nicht aufdecken, soweit der Lieferant seinen mangelbedingten Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.
- (6) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, bspw. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 14 Haftung für Verschulden

- (1) Wir haften nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten betreffen oder wir für die Erfüllung dieser Pflicht oder den durch die Pflichtverletzung nicht eingetretenen Erfolg eine Garantie übernommen haben. Dies gilt auch für entsprechende Handlungen der Organe und Erfüllungsgehilfen unsererseits.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Schaden in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.
- (3) Wir verfügen über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Soweit diese eintritt, gilt der Haftungsausschluss gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen mit der Maßgabe nicht, dass der Schadensersatzanspruch in jedem Einzelfall auf insgesamt maximal € 1.000.000,-- begrenzt ist.
- (4) Jegliche Schadensersatzansprüche des Lieferanten aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder deliktischen Handlung unsererseits ist auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 dieses Paragraphen gelten entsprechend für deliktische Handlungen unserer Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Haben wir oder unser Versicherer die Regulierung eines Schadens endgültig abgelehnt, muss der Lieferant seine Ansprüche innerhalb von drei Monaten gerichtlich geltend machen. Andernfalls ist jeder Ersatzanspruch ausgeschlossen.

Seite 7 von 10

§ 15 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns auf Anforderung binnen angemessener Frist nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese vorbehalten.

§ 16 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit einer Lieferung keine Schutzrechte Dritter (zum Beispiel Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, wettbewerblicher Nachahmungsschutz) verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen seiner entgegenstehenden Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind in diesem Fall nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Falls für die von dem Lieferanten geschuldete Leistung eigene Schutzrechte bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon zu unterrichten.

§ 17 Beistellung – Werkzeuge – Eigentumsvorbehalt – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages Gegenstände überlassen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns überlassene Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermengt oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen vermengten oder vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so

gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

- (3) An überlassenen Werkzeugen, Maschinen- oder Maschinenteilen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die genannten Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Er hat die Gegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Wir behalten uns insoweit Eigentum und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden, nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach der Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 18 Kündigung

- (1) Bis zur Vollendung des Werkes oder der Lieferung des Kaufgegenstandes sind wir berechtigt, den Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag jederzeit zu kündigen (§ 649 BGB)
- (2) Bei Ausübung dieses Kündigungsrechts sind wir verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen, der Lieferant muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der ersparten Leistung oder seiner Arbeitskraft erwirbt oder vorsätzlich zu erwerben unterlässt. Der Lieferant muss sich auch anrechnen lassen, was er grob fahrlässig zu erwerben unterlässt.

§ 19 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Zahlungsort

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für diese Lieferbedingungen und alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist – sofern der Lieferant Vollkaufmann ist – unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht oder dem Erfüllungsort zu verklagen.
- (2) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist – sofern der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches ist – ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei jedem anderen Gericht zu verklagen, welches aufgrund der europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) oder anderer Rechtsvorschriften und internationaler Übereinkommen zuständig ist.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Zahlungsort ist an unserem Geschäftssitz.

§ 20 Anwendbares Recht, Vertragssprache

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten aus diesem Vertrag gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz (deutsches Recht). Die Geltung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit ein Vertragsformular auch in nichtdeutscher Sprache existiert, ist für die Rechtsbeziehungen der Parteien – soweit vorhanden – ausschließlich die deutsche Vertragsversion maßgeblich.